

**Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Fakultät Bauwesen  
Vom 24. März 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Nov. 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Betreuerin oder Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Gutachterinnen/Gutachter
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Promotion
- § 15 Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **§ 1 Promotionsrecht**

(1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.

(2) Sie verleiht für die Fakultät Bauwesen den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät Bauwesen zuständig.

(3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Bauwesen den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr.-Ing. e.h.) verleihen (§ 21).

(4) Der Fakultätsrat entscheidet in den Promotionsangelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 Satz 3. Dabei haben nur die Mitglieder des Fakultätsrats Stimmrecht, die Professorinnen/Professoren oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (gem. §§ 57 bis 60 UG) sind.

## **§ 2 Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 UG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

## **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er schlägt nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 dem Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der Antragstellerin/des Antragstellers als Doktorandin/Doktorand vor.
- Er entscheidet über den Widerruf der Zulassung zur Promotion gemäß § 15.
- Er schlägt dem Fakultätsrat eine Professorin/einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät Bauwesen zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation vor. Dabei soll der Vorschlag der Antragstellerin/des Antragstellers berücksichtigt werden.
- Er schlägt dem Fakultätsrat nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation vor. Dabei soll der Vorschlag der

Doktorandin/des Doktoranden berücksichtigt werden.

- Er bereitet die Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 12 Abs. 6 und über Widersprüche gemäß § 16 vor.
- Er achtet auf die Einhaltung dieser Promotionsordnung und macht aus den Erfahrungen der Promotionspraxis Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge.
- Er berichtet dem Fakultätsrat über den Stand der Promotionsverfahren.
- Er führt eine Statistik über die durchgeführten Promotionsverfahren.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus:

- drei Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen,
- einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Bauwesen,
- einer/einem Studierenden der Fakultät Bauwesen mit abgeschlossenem Grundstudium.

(3) Die/Der Vorsitzende sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit für die Professorinnen/Professoren beträgt vier Jahre, für die wissenschaftliche Mitarbeiterin/den wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierende/den Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller richtet den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen einschließlich der im § 5 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 genannten Prüfungen nachgewiesen werden. Zusätzlich ist der Arbeitstitel der Dissertation, das Fachgebiet

oder Fach sowie die Betreuerin/der Betreuer anzugeben. Die Dekanin/Der Dekan leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses über den Antrag. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 nicht vorliegen, das Fachgebiet oder Fach, dem das Dissertationsthema zuzuordnen ist, in der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten ist oder beantragte Forschungsmittel nicht bereitgestellt werden können. Ob ein Fachgebiet oder Fach in Forschung und Lehre vertreten ist, wird vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und den infrage kommenden Fachvertreterinnen/Fachvertretern geprüft. Liegt ein Ablehnungsgrund nach Satz 2 nicht vor, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller die Zulassung schriftlich mitgeteilt und gemäß § 6 eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt. Eine die Zulassung ablehnende Entscheidung ist zu begründen und, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Antragstellerin/dem Antragsteller von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzung**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer nachweist:

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semester und daran anschließende, in der Regel zwei-semesterige, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern, in denen bis zu zwei Prüfungsleistungen (Fachprüfungen oder Leistungsnachweise) mit mindestens der Note „gut“ zu erbringen sind, oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
- d) den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Absolventen von Fachhochschulen müssen in ihrem Abschlusszeugnis die Note „sehr gut“ haben. In Ausnahmefällen wird auch die Note „gut“ akzeptiert. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Außerdem sind von Absolventen von Fachhochschulen bis zu zwei Zusatzprüfungen aus dem Fachgebiet der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation (§6)

abzulegen, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein müssen. Diese Zusatzprüfungen werden im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Promotion gemäß §5 auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers in Absprache mit dem Promotionsausschuss und im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a), b) und d) gelten folgende Diplomstudiengänge

- Architektur und Städtebau,
- Bauingenieurwesen

Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses, wenn die Fachvertreter dem Promotionsausschuss eine Ausnahmeentscheidung empfohlen haben.

(4) Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muss sie bzw. er beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gem. § 90 Abs. 5 UG stellen. Die Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

Kann die Gleichwertigkeit mit einem Abschluß gemäß Absatz 1 Buchstabe a nicht festgestellt werden, kann der Promotionsausschuß Zusatzleistungen entsprechend Absatz 2 auferlegen oder dem Fakultätsrat die Ablehnung empfehlen.

Für Masterabschlüsse an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt Satz 4 entsprechend.

## **§ 6**

### **Betreuerin oder Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden**

(1) Die verantwortliche wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden erfolgt durch eine fachlich zuständige Professorin/einen fachlich zuständigen Professor der Fakultät Bauwesen. Im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und mit der Antragstellerin/dem Antragsteller kann die Zahl der Betreuerinnen/Betreuer auf zwei erhöht werden. Für die zweite Betreuerin/den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für die erste/den ersten; sie/er kann jedoch im Benehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller aus einem/einer anderen Fachbereich/Fakultät der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kommen.

(2) Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers:

- vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§7) ist die Befähigung der Antragstellerin/des Antragstellers zu wissenschaftlicher Arbeit festzustellen.
- gegebenenfalls die Antragstellerin/der Antragsteller bei der Wahl des Arbeitsthemas für ihre/seine Dissertation zu beraten sowie die zeitlichen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Anfertigung der Dissertation mit der Antragstellerin/dem Antragsteller abzuklären, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Themenbearbeitung nicht mehr als drei Jahre erfordern soll.
- während der Anfertigung der Dissertation sich regelmäßig von der Doktorandin/vom Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten lassen und sie/ihn fachkundig beraten und gegebenenfalls, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, Hilfestellung geben. Die Betreuerin/der Betreuer hat den Promotionsausschuß in angemessenen Abständen, mindestens einmal im Jahr, über den Fortschritt der Dissertation schriftlich zu unterrichten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

## **§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Doktorandin/Der Doktorand richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät Bauwesen. Voraussetzung für die Antragsbearbeitung ist die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- drei Exemplare der Dissertation;
- Lebenslauf und eine Beschreibung des beruflichen Werdegangs;
- Vorschlag für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter bzw. Prüferinnen/Prüfer;
- Erklärungen zu folgenden Punkten:
  - unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde,
  - dass, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und der Unterstützung durch namentlich aufgeführte Personen, die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde,
  - dass von ihr/ihm eine Dissertation zu einem gleichen oder verwandten Thema an keiner anderen Hochschule eingereicht wurde. Im gegenteiligen Fall ist anzugeben, wann und an welcher Hochschule dies bereits geschehen ist.

(3) Entspricht der Antrag nicht diesen Voraussetzungen, gibt die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller vor einer Ablehnung durch den Fakultätsrat Gelegenheit, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Über die Annahme oder die Ablehnung entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 8**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Auf Antrag der Dekanin/des Dekans wird das Promotionsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrats eröffnet. Der Antrag enthält eine Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der vom Fakultätsrat benannten Gutachterinnen/Gutachter schriftlich mit.

(3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 16) zu versehen.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission besteht aus einer Professorin/einem Professor der Fakultät Bauwesen als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Gutachterinnen/Gutachtern.

(2) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat bestimmt.

(3) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachterin/ Gutachter sein.

(4) Aufgaben der Prüfungskommission sind

- die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 13),
- die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses,

- ggf. die Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmten Form der Dissertation (§ 17) unter Beachtung der Vorschläge der Gutachterinnen/Gutachter.

(5) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen unmittelbar nach der mündlichen Prüfung (§ 13). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Mehrheit.

## **§ 10 Gutachterinnen/Gutachter**

(1) Erste Gutachterin/Erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Gehört die Betreuerin/der Betreuer nicht mehr der Fakultät Bauwesen an, so soll die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder habilitierte Mitarbeiterin/habilitierter Mitarbeiter der Fakultät Bauwesen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats. Kann für das in der Dissertation behandelte Thema aus fachlichen Gründen keine zweite Gutachterin/kein zweiter Gutachter unter den Mitgliedern der Fakultät Bauwesen bestimmt werden, ist diese/dieser in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer aus einer anderen Fakultät der Universität Dortmund oder anderer Universitäten auszuwählen und in das Verfahren einzubeziehen. Sie/er erhält damit den Status eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3 wird eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt.

## **§ 11 Dissertation**

(1) In der Dissertation muss ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so bearbeitet werden, dass dabei ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht.

(2) Zwischenergebnisse der Dissertation können vorab veröffentlicht werden. Dieses ist mit der Betreuerin/dem Betreuer abzustimmen und beim Promotionsausschuss aktenkundig zu machen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

## **§ 12 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen der Prüfungskommission innerhalb von zehn Wochen Gutachten vor und beantragen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Antrag auf Annahme der Dissertation schlagen sie gleichzeitig die Benotung der Dissertation vor. Benotungen sind:

- „bestanden“,
- „gut“,
- „sehr gut“,
- „mit Auszeichnung“.

Die Note „mit Auszeichnung“ soll nur bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen vorgeschlagen werden.

(2) Wird die Dissertation der Doktorandin/dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückgegeben, so setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist, innerhalb der die überarbeitete Dissertation erneut vorzulegen ist. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden entscheidet die Prüfungskommission über eine Fristverlängerung. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(3) Falls sich die Gutachterinnen/ Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Diese/Dieser wird auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat bestimmt. Nach Eingang des weiteren Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(4) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(5) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von 21 Kalendertagen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Für Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter gem. §§ 57 bis 60 UG der Universität Dortmund werden gleichzeitig die Gutachten, jedoch ohne Notenangabe, zur Einsichtnahme ausgelegt. Professorinnen/Professoren sind berechtigt, eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben und gegebenenfalls Einspruch zu erheben. Die Dekanin/der Dekan teilt den Angehörigen der

Fakultät Bauwesen sowie den anderen Fakultäten der Universität den Termin zur Einsichtnahme der Dissertation mit.

(6) Einsprüche müssen innerhalb von 25 Kalendertagen nach Beginn der Auslegung an die Dekanin/den Dekan gerichtet werden. Die Dekanin/der Dekan leitet die Einsprüche an den Promotionsausschuss weiter. Dieser bearbeitet zusammen mit der Prüfungskommission die Einsprüche und legt das Ergebnis der Beratungen dem Fakultätsrat vor. Der Fakultätsrat entscheidet über die Einsprüche. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen bei dieser Entscheidung nicht mitstimmen. Entscheidet der Fakultätsrat, dass die Dissertation überarbeitet werden soll, so gilt die Fristenregelung des Absatzes 2. Hält der Fakultätsrat einen Einspruch für so gewichtig, dass die Dissertation gegen die Gutachten abgelehnt werden soll, dann ist ein weiteres Gutachten einzuholen.. Der Fakultätsrat ist an das Ergebnis dieses Gutachtens gebunden.

(7) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen.

(8) Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die Doktorandin/den Doktoranden schriftlich über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einem Rechtsbehelf (§16) zu versehen.

### **§ 13 Mündliche Prüfung**

(1) Nach Annahme der Dissertation vereinbart die Dekanin/der Dekan mit der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden einen Termin für die mündliche Prüfung. Die Dekanin/der Dekan bestätigt diesen Termin schriftlich und gibt ihn durch Aushang bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer öffentlichen Disputation und einem nichtöffentlichen Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Beide Teile der mündlichen Prüfung werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(3) Die öffentliche Disputation besteht aus einem in der Regel halbstündigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und einer anschließenden Diskussion über die fachlichen und methodischen Probleme sowie die Hauptergebnisse der Dissertation. Vortrag und Diskussion sollen zusammen eine Zeitstunde nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Disputation findet das einstündige Kolloquium statt. Zu diesem sind die Rektorin/der Rektor und die Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen. Weiterhin können auf Antrag bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Doktorandinnen/Doktoranden als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen werden, soweit sie selbst zu einem Promotionsverfahren zugelassen sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Doktorandin/den Doktoranden.

(5) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand befähigt ist, die von ihr/ihm in der Dissertation verwendeten Methoden und die erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen.

Es erstreckt sich auf die theoretischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Angrenzende Gebiete sollen angemessen berücksichtigt werden. Fragen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gestellt.

(6) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem werden die wesentlichen Inhalte der Disputation und des Kolloquiums festgehalten.

(7) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie/er die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(8) Die Doktorandin/Der Doktorand darf die mündliche Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der Prüfungskommission.

#### **§ 14 Ergebnis der Promotion**

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Note der Dissertation und die gezeigten Leistungen in Disputation und Kolloquium,

- ob die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist oder

- ob die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung oder Teile derselben wiederholen muss oder
- ob die Promotion mündliche Prüfung nicht bestanden ist und
- ob das Promotionsverfahren insgesamt erfolgreich beendet ist.

(2) Die Noten werden gemäß § 12 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Das Ergebnis der Promotion sowie evtl. Auflagen bezüglich der endgültigen Fassung der Dissertation werden der Doktorandin/ dem Doktoranden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Dies erfolgt unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und in Gegenwart der Prüfer.

(4) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt die/der Promotionsausschussvorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus.

(5) Im Falle des Nichtbestehens der Promotion gilt § 4 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

### **§15 Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung**

(1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens drei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuerinnen/den Betreuern widerrufen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören.

(2) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung durch arglistige Täuschung erlangt hat.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages durch die Bewerberin/den Bewerber ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist oder
- nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 16 Rechtsbehelf**

(1) Gegen Entscheidungen des Fakultätsrats oder des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan einzulegen.

(2) Über einen Widerspruch gemäß Absatz 1 entscheidet der Fakultätsrat. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen bei der Entscheidung des Fakultätsrats nicht mitwirken.

## **§ 17 Veröffentlichung**

(1) Hat die Prüfungskommission die Bewerberin/den Bewerber promoviert, ist diese/dieser verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen gemäß § 14 Abs. 3 in der endgültigen Fassung der Dissertation berücksichtigt sind.

(2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus muss die Verbreitung sicherstellt sein durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts

auszuweisen, oder

- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weitere Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die vorgelegten Pflichtexemplare der Dissertation müssen folgende Angaben enthalten:

- die Feststellung, dass die Dissertation von der Fakultät Bauwesen angenommen wurde;
- das Datum der mündlichen Prüfung;
- die Namen der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Gutachterinnen/Gutachter;
- den Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden.

(4) Die Vorlage der Pflichtexemplare wird vom Promotionsausschuss bestätigt.

(5) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(6) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter genehmigte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler erfolgen.

## **§ 18 Vollzug der Promotion**

Sobald die Doktorandin/der Doktorand die Pflichtexemplare vorgelegt hat, wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt, von der Rektorin/vom Rektor und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Die Urkunde ist auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und enthält neben dem Titel der Dissertation auch die Gesamtnote sowie die Benotungsskala nach § 12 Abs. 1. Nach Aushändigung der Promotionsurkunde an die Doktorandin/den Doktoranden ist die

Promotion vollzogen.

## **§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren arglistig getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Zuvor ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 20 Aberkennung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses.

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 21 Ehrenpromotion**

(1) Der „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr.- Ing. e.h.) darf nur für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder wissenschaftspolitische Leistungen auf dem Gebiet des Bauwesens verliehen werden.

(2) Die Fakultät Bauwesen kann ihren Mitgliedern den Doktorgrad ehrenhalber nicht verleihen. Ehemaligen Mitgliedern soll er nur in Ausnahmefällen verliehen werden.

(3) Zur Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses ein aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen bestehender Ausschuss gebildet. Dieser fordert drei auswärtige Gutachten an und stellt einen Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber. Der Fakultätsrat entscheidet über diesen Antrag.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Senats.

## **§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung für die Fakultät Bauwesen vom 13.12.1999 (AM2/2000) außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung vom 13.12.1999.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Bauwesen vom 10.07.2002 und 16.10.2002 sowie des Rektorates der Universität Dortmund vom 29.01.2003.

Dortmund, den 24.03.2003

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker